

# **Versicherung von haustechnischen Anlagen**

**Zusatzbedingungen**

Ausgabe 2021

## Zusatzbedingungen

Versicherung von haustechnischen Anlagen

# Zusatzbedingungen

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen

---

## Versicherungsschutz

### HTA1

#### Haustechnische Anlagen

Versichert sind alle zum Gebäude gehörenden oder mit dem Grundstück verbundenen, fest installierten haustechnischen Anlagen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, inkl. Verkabelung und dazugehörige Leitungen, Heizkörper und Armaturen, gemäss den folgenden Kategorien

1. Wärme-/Kälteproduktion, Klima-, Heizungs-, Belüftungsanlagen, Sonnenkollektoren sowie Regenwasseranlagen
2. komplette Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt peak (kWp) inkl. Verkabelung bis und mit Wechselrichter
3. Alarm-, Sicherheits-, Überwachungs- und Gegensprechanlagen, Parkieranlagen, Gebäude-Leitsysteme, elektrische Schalttafeln, Zentral-Staubsaugeranlagen inkl. Zubehör, Antennen und Satellitenschüsseln, Steuerungen und Motoren für weitere haustechnische Anlagen
4. Leuchtreklamen, Beleuchtungseinrichtungen inkl. Verglasung (auch aus Plexiglas oder ähnlichen Materialien)
5. Personenbeförderungsanlagen, Aufzüge, Fassadenreinigungsanlagen
6. Schwimmbäder, Whirlpools, Saunas und Dampfduschen, sofern diese Sachen mit dem Gebäude fest verbunden oder auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ganzjährig fest installiert sind
7. im Küchen-, Wasch- und Trocknungsbereich folgende Einrichtungen, auch wenn sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind: Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte, Wasch- und Trocknungsmaschinen

### HTA2

#### Besondere Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens werden die nachfolgend aufgeführten Kosten entschädigt

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Dekontaminationskosten
- Mehrkosten für Ersatzanlagen
- Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von überschüssiger Energie in öffentliche oder private Netze
- Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten zur Feststellung und Behebung eines gedeckten Schadens

### HTA3

#### Gefahren und Schäden

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, insbesondere als Folge von

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- vorsätzlich schädigenden Handlungen, Böswilligkeit
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Kurzschluss, Spannungsschwankungen
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschlägen
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung
- Fremdkörpern
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wind
- Schneedruckschäden an Photovoltaikanlagen als Bedachungsmaterial, sofern keine andere Versicherung für den Schaden aufkommen muss

Mitversichert ist der Verlust durch Diebstahl

---

## Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

### HTA4

Erdwärmesonden und Erdregister bis zu einer Bohrtiefe von 400 m, inklusive Kosten

- zur Feststellung des Schadenortes
- für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und die anschliessende Wiederinstandstellung
- für die Aufräumung und Entsorgung
- für die Wärmeträgerflüssigkeit

## Zusatzbedingungen

Versicherung von haustechnischen Anlagen

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### HTA10

##### Haustechnische Anlagen

- Betriebliche Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen und Verkabelungen aller Art und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten
- Sachen gemäss HTA1 Kategorie 7 im Gastgewerbe und in Spitälern
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist
- vom Mieter oder Pächter eingebrachte technische Einrichtungen
- Anlagen der Kommunikationstechnik (z. B. Telefon)
- Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel wie Treibstoffe, Filtermassen, Lampen, Röhren, Austauschharze, Kälte- und Wärmeträgermedien
- Verschleissmaterial und sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel, Batterien)
- Biogasanlagen
- Blockheizkraftwerke

#### HTA11

##### Besondere Kosten

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, auch wenn diese im Zusammenhang mit einem Schadenereignis ausgeführt werden

#### HTA12

##### Gefahren und Schäden

- Schäden, die durch eine Feuer/Elementar- oder Wasserversicherung versichert werden können (gilt nicht für Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen)
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet (gilt nicht für Mehrkosten sowie Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen)
- Schäden, die durch den zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache entstehen (z. B. Verschleiss, Materialermüdung, Alterung oder Korrosion, übermässiger Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ab-

gerungen). Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden versichert

- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt

---

### Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

#### HTA20

##### Reparaturkosten

Entschädigt werden bis maximal zum Zeitwert

- Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten
- entstandene Selbstkosten, wenn die Reparatur vom Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer selbst durchgeführt wird
- Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge
- Wiederherstellung oder Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache

Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z. B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer) Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt Arbeitskosten werden nicht amortisiert

#### HTA21

##### Totalschaden

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert, ist eine Wiederherstellung unmöglich oder wird eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme, der Neuwert
- mehr als 5 Jahre nach Erstinbetriebnahme, der Zeitwert

## Zusatzbedingungen

Versicherung von haustechnischen Anlagen

### HTA22

#### Erdwärmesonden und Erdregister

Entschädigt werden die Kosten für die Wiederherstellung

- in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme, der Neuwert
- mehr als 30 Jahre nach Erstinbetriebnahme, der Zeitwert

### HTA23

#### Neuwert

Kosten für die Neuanschaffung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liehaberwert wird nicht berücksichtigt

### HTA24

#### Zeitwert

Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht  
Die Abschreibung (Amortisation) beträgt für Erdwärmesonden und Erdregister bei mehr als 30 Jahren nach Erstinbetriebnahme 4 % pro weiteres Betriebsjahr  
Die maximale Amortisation beträgt 70 %

### HTA25

#### Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen

Entschädigt wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September:  
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3,6
- im Zeitraum von Oktober bis März:  
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1,6

Bei Teilausfall einer Anlage (z. B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist) wird der Ertragsausfall anteilig vergütet

### HTA26

#### Grenze der Entschädigung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung pro Schadenfall für alle versicherten Sachen und Kosten zusammen

#### Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch  
baloise.ch